



## **Organisationsreglement**

### **über die Überbetrieblichen Kurse (ÜK) für Podologinnen EFZ und Podologen EFZ**

Der Schweizerische Podologen-Verband SPV erlässt folgendes Organisationsreglement basierend auf dem Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Podologin EFZ / Podologe EFZ vom 13. Mai 2005 mit Anpassung vom ....

#### **1 ZWECK UND TRÄGER DER ÜBERBETRIEBLICHEN KURSE (ÜK)**

##### **Art. 1 Zweck**

- 1 Die ÜK haben den Zweck, die Lernenden in die grundlegenden Fertigkeiten des Berufes einzuführen. Sie sollen während der anschliessenden Tätigkeit im Lehrbetrieb das im ÜK Erlernete ohne ständige Überwachung durch die/den Berufsbildner/in an praktischen Arbeiten anwenden können. Dabei wird Grundwissen eingeführt, vermittelt, vertieft und an Fallbeispielen umgesetzt und angewandt.
- 2 Der Besuch der ÜK ist für alle Lernenden obligatorisch.

##### **Art. 2 Träger**

Träger der ÜK ist der Schweizerische Podologen-Verband SPV.

#### **2 ORGANE**

##### **Art. 3**

Die Organe der ÜK sind:

- a. die Aufsichtskommission
- b. die Kurskommissionen.

Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

##### **2.1 AUFSICHTSKOMMISSION**

##### **Art. 4 Organisation**

- 1 Die ÜK stehen unter der Aufsicht einer aus 3 bis 5 Mitgliedern bestehenden Aufsichtskommission.
- 2 Die/der Präsident/in und die übrigen Mitglieder der Aufsichtskommission werden durch den Zentralvorstand des SPV für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Den zuständigen Kantonen wird eine angemessene Vertretung eingeräumt.
- 4 Die Aufsichtskommission wird durch die/den Präsidentin/Präsidenten einberufen so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.
- 5 Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht der/dem Präsidenten/in der Stichentscheid zu.
- 6 Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.
- 7 Die Geschäftsführung der Aufsichtskommission wird durch die Geschäftsstelle des Schweizerischen Podologen-Verbandes SPV besorgt, welche insbesondere für das Kursbudget, Kursabrechnung und Kursadministration zuständig ist.

##### **Art. 5 Aufgaben**

Die Aufsichtskommission sorgt für die einheitliche Anwendung des vorliegenden Organisationsreglements; sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie ist das Aufsichtsorgan der Kurskommission;
- b. sie delegiert die Mitglieder der Kurskommission;
- c. sie fällt strategische Grundsatzentscheide;
- d. sie prüft und genehmigt das Budget und die Kursabrechnung;
- e. sie erlässt Richtlinien für die Organisation, Durchführung und Qualitätssicherung der ÜK;
- f. sie erlässt Richtlinien für die Ausrüstung der Kursräume;
- g. sie überwacht die Kurstätigkeit;
- h. sie veranlasst die Weiterbildung der ÜK-Berufsbildner/innen;
- i. sie erstattet Bericht zuhanden der Trägerschaft und der zuständigen Kantone.

## **2.2 KURSKOMMISSION**

### **Art. 6 Organisation**

- 1 Die Kurse stehen unter der Leitung einer Kurskommission. Diese wird durch die Aufsichtskommission eingesetzt und zählt 3 bis 5 Mitglieder.
- 2 Die Kurskommission wird durch die/den Präsidentin/Präsidenten einberufen so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.
- 3 Die Kurskommission ist beschlussfähig wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht der/dem Präsidenten/in der Stichentscheid zu.
- 4 Über die Sitzungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.

### **Art. 7 Aufgaben**

Der Kurskommission obliegt die Durchführung der ÜK. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie arbeitet auf der Grundlage der Verordnung über die berufliche Grundbildung und dem Bildungsplan das Kursprogramm und die Stundenpläne aus;
- b. sie bestimmt die ÜK-Berufsbildner/innen und Kurslokale;
- c. sie stellt die Infrastruktur und das Ausbildungsmaterial bereit;
- d. sie legt die ÜK zeitlich fest;
- e. sie führt die Kurse durch;
- f. sie sorgt im Einvernehmen mit den Berufsfachschulen dafür, dass der Besuch des Pflichtunterrichts auch während der ÜK gewährleistet ist;
- g. sie erstattet mindestens einmal jährlich Bericht zuhanden der Aufsichtskommission;
- h. sie orientiert die/den Berufsbildner/in nach Abschluss eines ÜK sofern notwendig über den Lernerfolg der lernenden Person;
- i. sie überwacht die Qualitätssicherung und stellt den kontinuierlichen Verbesserungsprozess aufgrund von Evaluationen und Rückmeldungen sicher;
- j. sie organisiert die Weiterbildung der ÜK-Berufsbildner/innen.

## **3. ÜK-BERUFSBILDNER/INNEN**

### **Art. 8 Berechtigung zur Erteilung von ÜK**

ÜK-Berufsbildner/innen sind berechtigt, ÜK zu leiten wenn sie folgende Grundvoraussetzungen erfüllen:

- a. einen Abschluss der höheren Berufsbildung (Tertiärstufe) (BBV Art. 45 lit.a.)
- b. eine mindestens zweijährige Berufspraxis im Podologiebereich (BBV Art. 45 lit.b.)

- c. eine berufspädagogische Bildung falls durchschnittlich mehr als vier Wochenstunden pro Jahr unterrichtet wird. (BBV Art. 45 lit.c.1 und 2)

#### **Art. 9 Aufgaben**

Die ÜK-Berufsbildner/innen geben die Kurse. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie bereiten die Lerneinheiten vor;
- b. sie treffen die organisatorischen Massnahmen;
- c. sie führen die Lerneinheiten durch;
- d. sie betreuen und coachen die Lernenden;
- e. sie stellen die schonende Nutzung der Kursräume und Infrastruktur sicher;
- f. sie optimieren die eigene Lehrtätigkeit durch Feedbacks und Erfahrungsaustausch und entwickeln diese weiter;
- g. sie leiten Anregungen und Optimierungswünsche im Rahmen der Qualitätssicherung an die Kurskommission weiter.

#### **Art. 10 Weiterbildung**

Die Aufsichtskommission legt auf Antrag der Kurskommission die Weiterbildungskurse für ÜK-Berufsbildner/innen fest. Der Besuch dieser Seminare von durchschnittlich einem Tag pro Jahr ist für ÜK-Berufsbildner/innen obligatorisch.

### **4 LERNENDE**

#### **Art. 11 Besuchspflicht**

Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den ÜK teilnehmen.

#### **Art. 12 Aufgebot**

Die Geschäftsstelle des SPV bietet die Lernenden im Auftrag der Kurskommission auf. Sie erlässt zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, die sie dem Lehrbetrieb zustellt.

### **5. DAUER UND ZEITPUKT**

#### **Art. 13**

Die Dauer der ÜK ist im Bildungsplan festgelegt. Der Zeitpunkt für die Durchführung wird durch die Kurskommission bestimmt.

### **6. KANTONALE AUFSICHT**

#### **Art. 14**

Die zuständigen Behörden der Standortkantone haben jederzeit Zutritt zu den ÜK.

### **7 FINANZIELLES**

#### **Art. 15 Leistungen des Lehrbetriebs**

- 1 Dem Lehrbetrieb wird für die Kurskosten Rechnung gestellt.
- 2 Muss die/der Lernende aus zwingenden Gründen wie ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall vor oder während des ÜK vom Kursbesuch befreit werden, so wird dem Lehrbetrieb der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Unkosten zurückerstattet. Der Lehrbetrieb hat der Geschäfts-

stelle des SPV zuhanden der zuständigen kantonalen Behörde den Grund der Absenz sofort schriftlich mitzuteilen.

- 3 Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während der ÜK zu zahlen.
- 4 Die der/dem Lernenden durch den Besuch der ÜK anfallenden Transport- und allfälligen Übernachtungskosten trägt der Lehrbetrieb. Sofern am ÜK-Ort die Möglichkeit einer Verpflegung zu vergünstigten Preisen besteht (Kantine), gehen diese Kosten zu Lasten der/des Lernenden.

#### **Art. 16 Beiträge des Bundes und der Kantone**

- 1 Der Kursträger reicht den Voranschlag sowie Kursprogramm, Stundenplan und nach Schluss der Kurse die Abrechnung über die Behörde jenes Kantons ein, in dem die ÜK stattfinden.
- 2 Über die Beiträge der Kantone rechnet der Kursträger direkt mit den nach den Lehrorten der Teilnehmer zuständigen kantonalen Behörden ab.

#### **Art. 17 Defizittragung**

Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der ÜK nicht durch Leistungen der Lehrbetriebe sowie durch Beiträge der Kantone und allfällige Zuwendungen Dritter gedeckt werden, gehen sie zu Lasten des Kursträgers.

### **5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art.18 Inkrafttreten**

Das vorliegende Organisationsreglement tritt per 1. Juli 2012 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2006.

Sursee, 1. Juli 2012

**Schweizerischer Podologen-Verband SPV**

sig. Edith Dürrenberger  
Zentralpräsidentin

sig. Mario Malgaroli  
Präsident Aufsichtskommission ÜK